GEMEINDE aeschi

EINWOHNERGEMEINDE 4556 AESCHI SO
SYNOPSE STEUERREGLEMENT

Vorlage für die Revision des Steuerreglements

Die Spalte «Bisherige Fassung» ist mit dem geltenden Reglement ausgefüllt. Die Spalte «Neue Fassung» sowie die «Bemerkungen» wurden im Rahmen der Revision ergänzt.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
I. Steuerhoheit		
§ 1 Die Einwohnergemeinde Aeschi erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.	§1 Die Einwohnergemeinde Aeschi erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.	vom 1. Dezember 1985 wird gestrichen, nicht nötig
II. Steuerpflicht		
§ 2 Natürliche und juristische Personen Der Einwohnergemeinde Aeschi gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8-10 und § 85 sowie § 250 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.	§2 Natürliche und juristische Personen Der Einwohnergemeinde Aeschi gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 8-10 und § 85 sowie des § 247 StG zu der Gemeinde besteht.	§247 StG, der § hat sich geändert.
III. Steuerfuss		
§ 3 1. Im allgemeinen 1 Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss). 2 Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr. 3 Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürlichen Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.	§ 3. 1. Natürliche und juristische Personen 1 Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss). 2 Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr. 3 Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.	Neu: Natürliche und juristische Personen gemäss Vorschlag Kanton Voranschlag ist veraltet. Wird neu mit Budget ersetzt.
§ 4 2. Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften Die Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) beträgt 100 % der ganzen Staatssteuer.	Aufheben	Dieser § kann aufgehoben werden, da seit dem 01.01.2020 der Sonderstatus für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften abgeschafft wurde. Holdinggesellschaften laufen unter den juristischen Personen.
§ 5 3. Personalsteuer Eine Personalsteuer wird nicht erhoben.	Aufheben	Da keine Personalsteuer erhoben wird, kann der § gelöscht werden.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
IV. Steuerverfahren		
§ 6 1. Steuerberechnung 1 Die Finanzverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen. 2 Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.	Aufheben	Entfällt aufgrund Einheitsbezug
§ 7 2. Einsprache und Rekurs 1 Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Finanzverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben. 2 Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche. 3 Die Finanzverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet. 4 Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.	Aufheben	Entfällt aufgrund Einheitsbezug
§ 8 3. Verwirkung Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).	§ 5 1. Verwirkung Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuer-veranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).	Keine Änderung
§ 9 4. Gemeindesteuerregister 1 Das Gemeindesteuerregister wird von der Finanzverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge. 2 Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen. Registerauszüge stellt die Finanzverwaltung aus. Die Gebühr ist im Anhang geregelt.	§ 6 2. Gemeindesteuerregister 1 Das Gemeindesteuerregister wird von der Finanzverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge. 2 Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen. Registerauszüge stellt die Finanzverwaltung aus. Die Gebühr beträgt 20.00 Franken pro steuerpflichtige Person und Steuerperiode.	Wird neu direkt im Reglement geregelt, da der Anhang aufgehoben wird.
§ 10 5. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren 1 Die Finanzverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt, a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§121 Absatz 4 und § 123 StG)	§ 7 3. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren 1Die Finanzverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt, a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);	Die Punkte d), f) und h) können im neuen Reglement gelöscht werden.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Abs. 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide der Kantonalen Steuerverwaltung (§ 251 Absatz 1 und 3 StG) zu erheben; c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerausscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Absatz 2 StG); d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Absatz 2 und § 131 StG); e) Veranlagungsmitteilungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG); f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG); g) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG); h) über die Rückerstattung zu viel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§183 StG); i) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch die Kantonale Steuerverwaltung zu führen (§ 187 Absatz 4 StG). 2 Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeindepräsident ab.	b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 146 und § 251 StG) zu erheben; c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes (§ 146 StG) und auf Steuerausscheidung (§ 251 StG) geltend zu machen; d) Veranlagungsmitteilungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG); e) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG); f) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG). 2 Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 StG gibt der Gemeindepräsident ab.	Anpassung auf Steueramt sowie zusätzlicher Artikel aus dem StG. §§ werden neu platziert und der Absatz weggelassen, gemäss Vorlage Kanton
V. Steuerbezug		
§ 11 I. Fälligkeit 1 Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode am 1. Dezember fällig (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören. 2 Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt. 3 Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.	Aufheben	Entfällt aufgrund Einheitsbezug
§ 12 II. Steuerbezug 1. Provisorischer und definitiver Bezug 1 Die Gemeindesteuern werden von der Finanzverwaltung bezogen. 2 Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet. 3 Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung an die Steuern angerechnet, die jeder Ehegatte gemäss definitiver Veranlagung schuldet. 4 Zu wenig bezahlte Beträge werden	§8 Einheitsbezug 1 Die Einwohnergemeinde Aeschi hat per 1. Januar 2028 den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256bis StG eingeführt und per [Datum] mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. 2 Der Bezug der direkten Gemeindesteuern ab Steuerperiode 2028 richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23. August 2022 [StVO Nr. 23; BGS 614.159.23]) sowie nach der Leistungsvereinbarung vom [Datum].	Neuer Text gemäss neuer Regelung Einheitsbezug nach Musterreglement vom Kanton. Das korrekte Datum der Leistungsvereinbarung muss noch ergänzt werden, nach Gegenzeichnung vom Kanton.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet.		
§ 13 2. Zahlung und Zinspflicht 1 Die Steuer ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. 2 Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinslich. 3 Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung. 4 Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.	Aufheben	Entfällt aufgrund Einheitsbezug
§ 14 3. Rückerstattung und Rückerstattungszins 1 Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet. 2 Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen. 3 Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.	Aufheben	Entfällt aufgrund Einheitsbezug
§ 15 4. Sicherstellung 1 Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Finanzverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen. 2 Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erheben. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht. 3 Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen. 4 Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.	Aufheben	Entfällt aufgrund Einheitsbezug
§ 16 5. Zahlungserleichterung 1 Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder	Aufheben	Entfällt aufgrund Einheitsbezug

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Finanzverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar. 2 Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erheben. Gegen den Beschwerdeentscheid kann sie innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erheben (§ 199 ff. des Gemeindegesetzes).		
§ 17 6. Steuererlass 1 Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Gemeindepräsidenten einzureichen. 2 Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat (§ 255 Abs. 3 StG) erheben. 3 Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen. 4 Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten. 5 Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.	Aufheben	Entfällt aufgrund Einheitsbezug
VI. Schlussbestimmung		
§ 18 1 Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten -unbesehen der Formulierung- in gleicher Weise für beide Geschlechter. 2 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanz-Departement am 1. Januar 2001 in Kraft. 3 Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 08. Juli 1986. Vom Einwohnergemeinderat beschlossen am 15. März 2001 Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 28. Mai 2001	§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts 1Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom 16. August 2001 mit all seinen Änderungen, die Gebührenordnung zum Steuerreglement vom 13. Dezember 2005 sowie alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben. 2Das Steuerreglement vom 16. August 2001 sowie die Gebührenordnung zum Steuerreglement vom 13. Dezember 2005 bleiben weiterhin anwendbar für die direkten Gemeindesteuern aus den Steuerperioden bis und mit 2027 sowie für Nachsteuern und Bussen, wenn die entsprechende Verfügung oder der entsprechende Rechtsmittelentscheid vor dem 1. Januar 2028 eröffnet wird und unangefochten in Rechtskraft erwächst.	Angepasste Schlussbestimmungen

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	§ 11 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 01.01.2028 in Kraft. Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aeschi beschlossen am 9. Dezember 2026.	